

THÜR. LANDTAG POST  
23.09.2020 10:34

22459/2020

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Änderung der Thüringer Kommunalordnung  
Anhörung gemäß § 79 und 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags**

7/651 (Fraktion der FDP);

7/869 (Fraktion der CDU)

7/1188 (Fraktionen DIE LINKE., der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Zuleitung o.g. Anträge räumen Sie dem Landesjugendhilfeausschuss  
die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Zu o.g. Anträgen nimmt er nach Prüfung seiner davon berührten Zuständigkeit  
ausschließlich zur Aufnahme der Regelung in § 26a des Gesetzentwurfes der  
Fraktionen DIE LINKE., der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Beteiligung  
von Kindern und Jugendlichen) Stellung.

Grundsätzlich wird die Intention der Regierungsfractionen begrüßt, die Mit-  
bestimmungsmöglichkeiten junger Menschen an kommunalen Planungen  
und Vorhaben zu stärken. Ungeachtet dieser ist allerdings festzustellen, dass  
die vorgesehene Änderung, die in der *Landesstrategie Mitbestimmung junger  
Menschen*<sup>1</sup> enthaltenen Vorschläge, die wesentlich weitreichender sind, nicht  
aufgreift.

**Landesjugendamt  
Geschäftsstelle Landesjugend-  
hilfeausschuss**

Ihre Ansprechpartnerin

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-6512/7/2019-4

Erfurt,  
14. September 2020

Vorsitzender  
Landesjugendhilfeausschuss

Landesjugendring Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

E-Mail [post@ljrt-online.de](mailto:post@ljrt-online.de)

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de/th2](http://www.thueringen.de/th2)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mittellun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

<sup>1</sup> Beschluss der Thüringer Landesregierung vom 26. März 2019

Folgende Ergänzungen der ThürKO sind dort vorgeschlagen und durch Beschluss des Kabinetts als sich selbst gestelltes Ziel der Landesregierung angenommen:

*„Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.*

*Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

*Der Gemeinderat kann darüber hinaus beschließen, dass in der Gemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet wird. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Der Kinder- und Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung und eine Begleitung sicher zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 34)“*

*Die vorgeschlagenen Festlegungen gelten entsprechend für die Angelegenheiten des Landkreises.<sup>2</sup>*

Es wird daher angeregt und im Sinne des Leitbildes der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen erwartet, dass sich der Gesetzgeber die Strategie der Landesregierung auch zu eigen macht und diese in der ThürKO verankert.

Insofern wird folgendes unter Bezugnahme der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen vorgeschlagen:

---

<sup>2</sup> TMBJS: Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen, S. 21 (Publikation)

## Neuformulierung des § 26a

### § 26a ThürKO

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

#### Begründung:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Intention der Koalitionsfraktionen aufgegriffen. Damit einher geht auch die Akzeptanz, dass es jeder Gemeinde überlassen bleibt, wie sie Kinder und Jugendliche in Entscheidungen einbindet. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in angemessener Weise“ erhält mit Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 jedoch einen Rahmen, damit die Mitbestimmung junger Menschen nicht zum Alibi wird.

Insofern verpflichtet Satz 2 dem Grunde nach jede Gemeinde zur Entwicklung eines entsprechenden Beteiligungskonzeptes mit dem Ziel einer strategischen, auf Selbstverständlichkeit beruhenden wirksamen Mitbestimmung junger Menschen.

Folgerichtig ist, dass mit Absatz 2 dem Grunde nach eine Informations- und Dokumentationspflicht eingeführt wird, wie die Gemeinde die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt beziehungsweise diese in Prozesse einbezogen hat. Diese Berichtspflicht sollte sich gegenüber dem jeweiligen Rat bzw. den gewählten Vertreter/-innen, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit vollziehen.

Anmerkung:

Da der Vorschlag in Absatz 1 einen Bezug zu „Beteiligung der Einwohner hinaus“ herstellt käme auch eine Einordnung als § 17 a in Frage.

Darüber hinaus wird die Einführung eines neuen Absatzes in § 26 vorgeschlagen:

**§ 26 Abs. 5 ThürKO**  
**Ausschüsse**

„Der Gemeinderat kann darüber hinaus beschließen, dass in der Gemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet wird. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Der Kinder- und Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung und eine Begleitung sicher zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung gemäß § 34.“

Begründung:

Im Rahmen der Landesstrategie wurde der Grundsatz gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) festgelegt und Beteiligung bewusst nicht ausschließlich auf verfasste Strukturen (wie zum Beispiel Foren und Räte) reduziert. Insofern ist die Art der Beteiligung gemäß § 26a offengelassen.

Sofern ein Gemeinderat eine verfasste Vertretung einrichten will, die jedoch nicht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 26a substituiert, sondern ergänzt, bedarf es hierzu einer kommunalrechtlichen Regelung, so wie durch die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen ausgewiesen.

Um die Beteiligung von jungen Menschen auf allen Ebenen in Thüringen zu gewährleisten ist es notwendig, eine analoge Regelung für die Landkreisordnung herzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 96a wie folgt zu fassen:

*"§ 96 a Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**  
Die §§ 15 Abs. 1a, 16, 17, **26 Absatz 5 und 26a** gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises."*

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses